



## **Benutzungsordnung der Fachbibliothek der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Bibliothek ist eine auf die Themen Polizei, Recht und Gewerkschaft ausgerichtete Fachbibliothek. Sie stellt die Literaturversorgung der Beschäftigten der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und ihrer Wirtschaftsunternehmen sicher und unterstützt GdP-Mitglieder bei der Literatursuche und -beschaffung.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Benutzungsberechtigt sind prinzipiell alle GdP-Mitglieder sowie auf Anfrage jede:r, die:der ein berechtigtes Interesse an der Nutzung der Bibliotheksbestände hat.  
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bibliothek die Benutzung für verschiedene Personengruppen unterschiedlich regeln. Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen haben Vorrang vor anderen Benutzergruppen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Die Bibliothek ist für alle Berechtigten gemäß § 2 der Benutzungsordnung nach vorheriger Anmeldung im Rahmen der Öffnungszeiten zugänglich.
2. Standort der Bibliothek ist die GdP-Bundesgeschäftsstelle Hilden, Forststraße 3a, 40721 Hilden.
3. Zur Anmeldung genügt eine formlose E-Mail an [dokumentation@gdp.de](mailto:dokumentation@gdp.de).
4. Eine Benutzung ist in der Regel von

Mo. - Do. von 09:00 - 15:00 Uhr und  
Fr. von 09:00 - 14:00 Uhr

möglich.

### **§ 4 Benutzung der Bibliothek**

Nutzer:innen der Bibliothek erkennen diese Benutzungsordnung an. Folgende Regelungen sind insbesondere zu beachten:

1. Die Benutzung der Medien ist nur im Bibliotheksbereich zulässig.
2. Die Medien sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
3. Das eigenständige Erstellen von Kopien oder Scans ist in den Räumen der Fachbibliothek möglich. Das geltende Urheberrecht ist für jede Medienart zu beachten.
4. Rauchen, essen, trinken und telefonieren ist im Bibliotheksbereich nicht gestattet.

5. Alle weitergehenden Störungen des Dienstbetriebs haben zu unterbleiben.
6. Für die in die Bibliothek eingebrachtes Eigentum wird keine Haftung übernommen.

### **§ 5 Ausschluss von der Benutzung**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung durch Benutzungsberechtigte kann der Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung erfolgen.

### **§ 6 Ausleihe**

Für Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen ist eine Ausleihe möglich. Für alle weiteren Nutzer:innen ist die Benutzung der Medien im Regelfall nur im Bibliotheksbereich zulässig. Eine Ausleihe ist in begründeten Einzelfällen möglich.

### **§ 7 Elektronischer Kopienversand**

Ein elektronischer Kopienversand durch die Bibliothek ist auf Einzelbestellung der nach § 2 Berechtigten unter Berücksichtigung des geltenden Urheberrechts zulässig. Hierbei ist die Handlungsanweisung zum urheberrechtskonformen Kopienversand vom April 2023 zu beachten.

### **§ 8 Datenschutz**

Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten unterliegen den geltenden Bestimmungen über den Datenschutz.

### **§ 9 Bekanntgabe der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung kann in der Bibliothek eingesehen werden. Sie wird außerdem auf der Homepage der GdP und im Elektronischen Aktenarchiv (ELO) der GdP veröffentlicht.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die vorstehenden Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hilden, April 2023